

Anlage 1

## ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG

### ÜBERBLICK ÜBER DAS ERGEBNISBUDGET (AKTUALISIERT)

Vorjahresvergleich 1000 Hauptamt						2012
Werte in T€						
Position	Vorjahr			2012		
	Plan	Ist	abs. Diff.	Plan	Ist / FC	abs. Diff.
ordentliche Erträge	1.013,3	982,3	-31,0	1.093,5	1.080,8	-12,7
Personalaufwendungen	7.848,1	7.489,3	-358,8	7.802,0	7.665,6	-136,4
A. f. Sach- u. Dienstleistungen	1.732,6	1.624,7	-107,9	1.967,5	1.757,4	-210,1
bilanzielle Abschreibungen	695,0	844,0	149,0	768,9	770,6	1,7
Transferaufwendungen	144,6	130,5	-14,1	158,2	153,3	-4,9
sonst. ordentl. Aufwendungen	1.333,4	1.450,8	117,4	1.325,2	1.140,3	-184,9
- ordentliche Aufwendungen	11.753,7	11.539,4	-214,3	12.021,8	11.487,1	-534,7
= Ergebnis d. laufenden Verwaltungstätigk.	-10.740,4	-10.557,1	183,3	-10.928,3	-10.406,2	522,1
+ Finanzergebnis						
= ordentliches Ergebnis	-10.740,4	-10.557,1	183,3	-10.928,3	-10.406,2	522,1
+ a.o. Ergebnis		-236,3	-236,3		13,3	13,3
= Ergebnis vor ILV	-10.740,4	-10.793,3	-52,9	-10.928,3	-10.392,9	535,4
+ Erträge aus ILV						
- Aufwendungen aus ILV	362,7	328,9	-33,8	415,2	415,2	
= Ergebnis	-11.103,1	-11.122,2	-19,1	-11.343,5	-10.808,1	535,4
Aufwandsdeckungsgrad [%]	8,62	8,51	-0,11	9,10	9,41	0,31

### Ergebnisübersicht 1000

2012

Werte in T€

	Plan	Ist / Forecast	abs. Diff.
11101 Gemeindeorgane	-440,3	-421,1	19,2
11102 Dezernenten	-624,0	-621,3	2,7
11103 Hauptamtsaufgaben	-10.028,5	-9.528,9	499,6
11107 Personalvertretung	-250,7	-236,8	13,9
1000 Hauptamt	-11.343,5	-10.808,1	535,4

Anlage 2

Norderstedt, 12.03.2013

Stadt Norderstedt

Die Gleichstellungsbeauftragte

**An die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Norderstedt**

**Halbjahresbericht des Amtes 16 – Gleichstellungsstelle – in der Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2013**

Auf die in der Sitzung am 11.03.2013 gestellte Anfrage reiche ich folgende Daten nach:

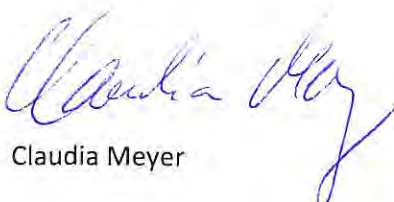
In der Zeit vom 01.07.-31.12.2012 habe ich 38 interne und externe Stellenausschreibungen zur Kenntnis bekommen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Stellen in der Verwaltung handelt oder z.B. bei den Betriebshöfen, bei den KiTas, im Reinigungsdienst. Ebenso wenig hängt die Beteiligung von der Position oder der Eingruppierung der ausgeschriebenen Stelle ab.

In 11 Fällen habe ich weitere Daten angefordert (Liste der Bewerberinnen und Bewerber, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen), in 7 Besetzungsverfahren habe ich an allen Vorstellungsgesprächen teilgenommen.

In einem Fall musste ich die Beteiligung einfordern, in einem anderen Fall waren zusätzlich zur Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen mehrere Stellungnahmen erforderlich.

Die Beteiligung an Stellenausschreibungen ist auf die Position der Gleichstellungsbeauftragten beschränkt, d.h. die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstelle haben hier keinen Einblick. Die jährlichen Daten und weitere Erläuterungen zur Vorgehensweise bei Stellenbesetzungsverfahren sind in der Regel Bestandteil des Tätigkeitsberichtes der Gleichstellungsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claudia Meyer

Anlage 3

Norderstedt, 12.03.2013

Amt 19  
Frau Feig

Zentrale Steuerung  
Herrn Syttkus

im Hause

### Vermerk

Erläuterung zum differenzierten Jahresergebnis

Produkt-Nr: 11112, 12210, 12220

hier: 2. Halbjahresbericht Amt 19

### Produkt-Nr.: 11112 Außenstelle Ellerau und Bürgerbüro

#### 1. Erläuterung zur Abweichung der ordentlichen Erträge

Konto: 448200 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen, Gemeinden, GV

Die Abweichung ergibt sich aus einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerau. Demnach wurden die Personalaufwendungen für die Fachbereichsleitung der Außenstelle Ellerau ab dem 01.06.2012 von der Gemeinde Ellerau komplett erstattet. Dies war bei der Planung noch nicht bekannt.

#### Erläuterung zur Abweichung der Personalaufwendungen

Konten:	501200	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte
	502200	Aufwendungen für Versorgungskassen
	503200	Sozialversicherungsbeiträge

Die Personalaufwendungen für den ehemaligen Leiter der Stabstelle Ellerau wurden geplant, aber aufgrund der Personalveränderungen nicht ausgezahlt. Das hierzu anhängige Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es kann derzeit keine Aussage getroffen werden, ob die Personalaufwendungen zur Auszahlung kommen.

## Produkt-Nr.: 122100 Einwohnermeldeamtsaufgaben

### 1. Erläuterung zur Abweichung der ordentlichen Erträge

Konto:	43100	Verwaltungsgebühren
	44100	Mieten und Pachten

Aufgrund der Gesetzesänderung, dass Kinder nicht mehr im Reisepass der Eltern eingetragen werden dürfen, sondern über ein eigenes Ausweisdokument verfügen müssen, wurden höhere Gebühren für die Erstellung von Ausweisdokumenten eingenommen. Die überwiegende Zahl der Antragsteller entschied sich für einen Reisepass und nicht für den günstigeren Kinderreisepass. Auch die Nachfrage nach sonstigen Dienstleistungen des Einwohnermeldeamtes ist gestiegen. Zu den sonstigen Dienstleistungen gehören u. a. die Meldebescheinigungen, Führungszeugnisse, Melderegisterauskünfte und Beglaubigungen.

Auf dem Konto Mieten und Pachten werden die umsatzanteiligen Einnahmen für den Fotoautomaten im Einwohnermeldeamt gebucht. Die verstärkte Nachfrage nach Ausweisdokumenten und die Beantragung von Führerscheinen (insbesondere deren Umschreibung) hat zu einer Umsatzsteigerung beim Fotoautomaten geführt. Folglich ergaben sich auch hier höhere Erträge.

### 2. Erläuterung zur Abweichung der Personalaufwendungen

Konten:501100 bis 506200	Dienstaufwendungen Beamte, Arbeitnehmer, Pensionsrückstellungen Aufwendungen für Versorgungskasse, Sozialversicherungsbeiträge
--------------------------	---

Für länger erkrankte Tarifbeschäftigte findet keine Fortzahlung der Bezüge statt. Somit entfallen neben den Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer auch Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge, wodurch insgesamt die Personalaufwendungen sinken.

Konto:	526200	Aus- und Fortbildung, Umschulung
--------	--------	----------------------------------

Die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeitern weniger nachgefragt als geplant. Ein großer Teil wurde über das interne Seminarangebot abgedeckt. Darüber hinaus gingen die Kosten für Schulungen zu den Fachverfahren nicht zu Lasten des Produktes 12210.

### 3. Erläuterung zur Abweichung der sonst. ordentl. Aufwendungen

Konto:	543100	Sonstige Geschäftsaufwendungen
--------	--------	--------------------------------

Die Aufwendungen auf diesem Konto sind durch Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung entstanden. Dazu gehören fast ausschließlich die Zahlungen an die Bundesdruckerei zur Herstellung von Ausweisdokumenten. Im Gegensatz zur stark rückläufigen Anzahl der vorläufigen Ausweisdokumente ist die Zahl der Reisepässe, die als Expresspass ausgestellt werden, stark angestiegen. Diese Veränderung schlägt sich als geringerer Aufwand bei den Geschäftsaufwendungen und als höherer Ertrag bei den Verwaltungsgebühren nieder.

Konto: 545000 Erstattung an Bund

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, die an den Bund gezahlt werden. Die Zahlungen setzen sich insbesondere aus den Kosten für Führungszeugnisse und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister zusammen. Die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Führungszeugnisses ist stark angestiegen.

## **Produkt-Nr.: 12220 Standesamtsaufgaben**

### 1. Erläuterung zur Abweichung der ordentlichen Erträge

Konto: 431100 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren setzen sich aus den Gebühren für das Standesamt und den Einnahmen aus dem Verkauf von Stammbüchern zusammen.

Insgesamt konnte eine Ertragssteigerung festgestellt werden, die aus der vermehrten Anzahl der Eheschließungen / Lebenspartnerschaften und der stärkeren Nachfrage nach Stammbüchern resultiert.

### 2. Erläuterung zur Abweichung der Personalaufwendungen

Konten: 501100 bis 507100 Dienstaufwendungen Beamte, Arbeitnehmer, Pensionsrückstellungen  
Aufwendungen für Versorgungskasse, Sozialversicherungsbeiträge

Die Personalaufwendungen zeigen mit einer Differenz von – 0,9 eine sehr geringe, nicht zu erläuternde Abweichung vom Planwert.

### 2. Erläuterung zur Abweichung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Konto: 526200 Aus- und Fortbildung, Umschulung

Konto: 529100 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Beschaffung von Stammbüchern, Blütenschmuck für die Trauzimmer und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für die Standesbeamten.

Durch geringere Ausgaben verminderte sich bei diesen Konten auch der Aufwand.

### 3. Erläuterung zur Abweichung der sonst. ordentl. Aufwendungen

Konto:            543100            Geschäftsaufwendungen

Auf diesem Konto werden ausschließlich Aufwendungen für Fachliteratur gebucht. Die im Personenstandswesen erfolgten Änderungen hatten keine so große Auswirkung auf die Beschaffung neuer Gesetzestexte oder sonstiger Fachliteratur wie erwartet. Dadurch fielen die Aufwendungen geringer aus als geplant.

Heike Feig



Anlage 5

# FLUGLÄRMSCHUTZKOMMISSION

FÜR DEN FLUGHAFEN HAMBURG

- GESCHÄFTSSTELLE -

IB 222 / 207  
10.01.2013

## Niederschrift

über die 207. Sitzung der Fluglärmenschutzkommission  
für den Flughafen Hamburg  
am 14.12.2012

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder und als Gäste den neuen Leiter des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Herrn Harald Rösler sowie Frau Dr. Gudrun Pieroh-Joußen als zukünftige neue Fluglärmenschutzbeauftragte. Außerdem begrüßt er Herrn Alexander Brückner als neues Mitglied und Nachfolger von Herrn Johannes Grützner. Die Kommission ist beschlussfähig.

### TOP 1

*Beschlussfassung über die Niederschrift der 206. FLSK-Sitzung am 19.10.2012*  
Die Kommission stimmt der Niederschrift zu.

### TOP 2

*Belästigungen durch Landeanflüge im Raum Duvenstedt (FLSK-Drs. 14/12)*

Die Vertreterin des Bezirks Wandsbek berichtet, dass sich mehr als 700 Anwohner im Raum Duvenstedt durch den Lärm niedriger Landeanflüge - vermeintlicher Sichtanflüge - stark belastet fühlten und als Bürgerinitiative eine Änderung bewirken wollten. Daher fand am 20.11.12 ein Gespräch zwischen der Bürgerinitiative, dem Flughafen, der DFS und einem Vertreter der Dienststelle des Fluglärmenschutzbeauftragten statt. Um die bestehenden Begriffsverwirrungen, die zur Problematik beigetragen haben auch gegenüber der FLSK darzustellen, erklärt die Vertreterin der DFS den Unterschied zwischen Sichtanflügen und kurzen ILS-Anflügen (vgl. FLSK-Drs. 15/12). Sie beschreibt die Bedingungen für Sichtanflüge, bei dem Teile oder das gesamte Instrumentenanflugverfahren nicht angewendet werden und der Anflug mit Erdsicht erfolgt, die nur etwa 1% der Anflüge ausmachen. Die Behauptung, dass es eine Zunahme von Sichtanflügen nach der Bahnrenovierung gegeben habe, könne nicht bestätigt werden, dies zeige die Aufzeichnung der Flugspuren. Eine gewisse Bandbreite auf dem Endanflug sei für die Einfädelung der Flugzeuge unabdingbar, um das Verkehrsaufkommen an anfliegenden Luftfahrzeugen sicher, geordnet und flüssig – und separiert vom Abflugverkehr – abzuwickeln. Die Einfädelung auf den Endanflug erfolge verkehrabhängig in der Regel in einer Entfernung von 6-15 nautischen Meilen (NM) vom Aufsetzpunkt. Ohne Sichtanflüge oder kurze ILS-Anflüge würde sich der Verkehr komplett auf den Bereich rund um Bargtheide konzentrieren, also einen Bereich in nordöstlicher Entfernung von 10-20 NM. Nach ausführlicher Diskussion wird festgestellt, dass kein Handlungsbedarf bestehe, weil es keine Alternative gäbe. Allerdings besteht Einvernehmen darüber, dass eine transparente Darstellung notwendig ist, um den betroffenen Bürgern die Zusammenhänge zu verdeutlichen. Der Vertreter der FHG sagt dies zu und kündigt an, die Kommunikation verstärken zu wollen.

Die Kommission nimmt Kenntnis.



**TOP 3***Antrag der FHG auf Plangenehmigung Pier Süd Rückseite, Umgestaltung Vorfeld 1 Süd*

Die Vertreter der FHG stellen den Plan vor, mit dem die bestehenden veralteten Anlagen an die heutigen Bedürfnisse und die veränderte Verkehrsstruktur angepasst werden sollen (vgl. FLSK-Drs. 16/12). Dadurch würden 6 zusätzliche Positionen gewonnen, die den Passagieren den Einstieg in die Flugzeuge ohne Nutzung eines Busses ermöglichen und die vorhandenen Flächen besser genutzt. Mit der Maßnahme sei keine Kapazitätserhöhung vorgesehen sondern der heutige Standard im Hinblick auf die Prognosen würde gesichert und mehr Komfort für die älter werdende Bevölkerung angeboten. Es würden keine Positionen für größere Flugzeugmuster entstehen, entweder könnten 9 Code B Flugzeuge oder 6 Code C Flugzeuge gleichzeitig abgestellt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht nötig, weil sich im Rahmen der Vorprüfung gezeigt habe, dass die Änderungen unerheblich seien.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

**TOP 4***Überprüfung des Lärmkontingents 2012*

Der Vertreter der FHG berichtet, dass sich die 62 dB(A)-Kontur um 0,3 km<sup>2</sup> gegenüber dem Vorjahr verringert habe. Sie betrage für das Jahr 2012 ca. 12,9 km<sup>2</sup> (jährlicher Vergleich mit der Fläche von 20,39 km<sup>2</sup> mit dem 1997 festgelegten Maximalpegel). Außerdem habe man die 55 dB(A)-Kontur für den Nachtzeitraum berechnet und läge mit 4,68 km<sup>2</sup> kaum höher als 2011 mit 4,55 km<sup>2</sup>. Die FHG beurteile dies als zufriedenstellendes Ergebnis. Ein Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm teilt mit, dass er gleichwohl weitere Verbesserungen für wünschenswert halte.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

**TOP 5***Erörterung und Beschlussfassung über die FLSK-Drs. 01/12 vom 02. Januar 2012 „Frühmorgendliche Starts auf mehreren Startbahnen“*

Ein Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm bringt erneut seinen Antrag von Januar 2012 ein (vgl. FLSK-Drs. 01/12), um nochmals an die DFS zu appellieren, zwischen 06.00 und 08.00 Uhr morgens nicht gleichzeitig mehrere Bahnen zu benutzen. Er habe inzwischen 8 Fälle dokumentieren können, die diese Vorgehensweise zeigten und möchte zur Erhaltung der Akzeptanz des Flughafens in der Bevölkerung die FLSK über seinen Antrag mit minimalen Änderungen (sind kursiv und unterstrichen dargestellt) beschließen lassen. Die Vertreterin der DFS weist darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage gäbe, nur eine Bahn nutzen zu dürfen und die Fluglotsen daher gelegentlich zur Vermeidung von Lärm von wartenden Flugzeugen mit laufenden Triebwerken eine zusätzliche Bahn anböten. Nach kurzer Diskussion ist die Kommission einverstanden und stimmt ab.

**Antrag:****Frühmorgendliche Starts auf mehreren Startbahnen**

Die Firma DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird gebeten, bei der Abwicklung des morgendlichen Flugverkehrs auf dem Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel die im Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDDH 1.9 unter dortiger Ziff. 2.1 bestimmten Regelungen weiterhin auch dergestalt einzuhalten, dass der abfliegende Verkehr in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr morgens nicht gleichzeitig über mehrere Bahnen geführt wird, es sei denn, die Verkehrslage oder Gründe der Luftverkehrssicherheit, insbesondere Witterungs- und Bahnverhältnisse zwingen dazu.

**Begründung:**

1. Es ist immer wieder zu beobachten – zuletzt am 02. Januar 2012, 6.00 Uhr, dass der diensthabende Tower-Lotse um 6.00 Uhr morgens, d.h. unmittelbar nach Ablauf der Nachtflugbeschränkungen, abfliegenden Verkehr über zwei Startbahnen abwickelt – in der Regel Startbahn 33 und Startbahn 23 – ungeachtet dessen, dass die örtliche ATIS nur eine Startbahn für Abflüge und eine andere Startbahn für Landungen bestimmt.

Das führt dann regelmäßig dazu, dass unmittelbar um 6.00 Uhr morgens und in den Minuten danach neben der laut ATIS bestimmten Startbahn eine weitere Startbahn für ein oder zwei Abflüge und danach (entsprechend der ATIS) nicht mehr oder nur noch für Landungen benutzt wird. Typische Fälle dafür sind bei der Konfiguration S23/L15 ein einziger oder einige wenige Starts über Startbahn 33 und bei S33/L23 ein einziger oder einige wenige Starts über Startbahn 23. Ergebnis dessen ist, dass nicht nur die Anwohner unter dem Abflugsektor der gem. ATIS vorgesehenen Startrichtung um oder kurz nach 6.00 Uhr morgens, sondern (neben den Anwohnern unter dem Anflugsektor) zusätzlich auch noch die Anwohner unter der weiteren, im Widerspruch zu ATIS für einen einzigen oder einige wenige Starts verwendeten weiteren Startbahn aus dem Schlaf gerissen werden. Der Umstand allein, dass

um 6.00 Uhr morgens in der Regel mehrere Flugzeuge gleichzeitig abflugbereit sind und dass aus Flugsicherheitsgründen Mindestabstände zwischen den auf der vorgesehenen Startbahn abfliegenden Flugzeugen eingehalten werden müssen, rechtfertigt diese Handhabung ebenso wenig wie der Wunsch einzelner Luftfahrzeugführer, wegen zeitlicher Enge der geplanten Umläufe zwei oder drei Minuten Flugzeit einzusparen.

2. Die Bundesvereinigung hält dieses im Widerspruch zu den Bahnbenutzungsregeln stehende Prozedere für – offen gesagt – unsensibel aus folgenden Gründen: Der Flughafen Hamburg hat, anders als die meisten anderen deutschen Großflughäfen, wegen seines gekreuzten Bahnsystems die Möglichkeit, insbesondere in den sensiblen Tagesrandzeiten jeweils die Anwohner unter einer der drei beflogenen Start-/Landerichtungen von Fluglärm freizuhalten, also bei Start 33/Landung 23 den Bereich Niendorf, bei Start 23 und Landung 15 den Bereich Langenhorn und bei Start 23 und Landung 23 den Bereich Norderstedt/Quickborn/Hasloh. Die im Vergleich zu den übrigen deutschen Großflughäfen höhere Akzeptanz des Flughafens Hamburg bei der fluglärm betroffenen Bevölkerung hat eine wesentliche Ursache in der zeitweisen Schonung der Bevölkerung unter jeweils einer der drei üblicherweise beflogenen Richtungen, also in der Gewissheit/Erwartung der Bevölkerung, nicht **jeden** Morgen bereits unmittelbar zu Beginn des Flugbetriebes aus dem Schlaf gerissen zu werden. Dieser Akzeptanzbonus wird durch das geschilderte Verfahren leichtfertig und ohne Not verspielt, weil dann niemand mehr davon ausgehen und darauf vertrauen kann, dass früh morgens um 6.00 Uhr zumindest einer der drei An- /Abflugsektoren fluglärmfrei bleibt.

**Der Beschluss dient dem Schutz aller fluglärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger bei Starts auf der RWY 23 oder RWY 33 in der Zeit von 06.00h-08.00h, da jeweils nur über eine der beiden und nicht (durch wenige einzelne Starts) über beide RWYs gleichzeitig gestartet werden soll. Der Beschluss stellt ausdrücklich keinen Beschluss dar, die Starts in der genannten Zeit allein auf die RWY 33 festzulegen.**

Die Kommission stimmt dem Antrag ohne Gegenstimme zu.

#### TOP 6

##### *Verabschiedung des Fluglärmschutzbeauftragten*

Der Vorsitzende verabschiedet den Fluglärmschutzbeauftragten der wegen Eintritts in den Ruhestand aus der FLSK ausscheidet und dankt ihm für die hervorragend geleistete Arbeit und sein hohes Engagement. Der Fluglärmschutzbeauftragte bedankt sich ebenfalls und betont die stets gute Zusammenarbeit mit der FHG und der DFS.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

#### TOP 7

##### *Verabschiedung des Vorsitzenden*

Der stellvertretende Vorsitzende verabschiedet den Vorsitzenden, der aus der FLSK ausscheidet und bereits Anfang 2012 das Amt des Polizeipräsidenten von Hamburg übernommen hatte, aber bereit war, seine Aufgabe in der FLSK bis zur Wahl des Nachfolgers wahrzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende spricht Dank und Anerkennung für die außerordentlich konstruktive und angenehme Zusammenarbeit aus, die einvernehmliche Lösungen ermöglichte, wie sich beispielsweise auch bei der Aktualisierung der 40 Jahre alten Geschäftsordnung zeigte. Ein Vertreter der BWVI dankt ebenfalls für die ausgezeichnete Arbeit des Vorsitzenden und unterstreicht seine fabelhafte Fähigkeit zum Ausgleich bei dem schwierigen Interessenskonflikt zwischen dem Wirtschaftsfaktor Flughafen und dem Schutz der Bevölkerung vor Umweltauswirkungen. Der Vorsitzende bringt seine Zufriedenheit über das gelungene Zusammenwirken im Geist der Metropolregion sowie Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den Mitgliedern und allen anderen Mitwirkenden der Kommission zum Ausdruck.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

#### TOP 8

##### *Wahl des neuen Vorsitzenden*

Der Leiter des Bezirksamtes Hamburg-Nord ist einziger Kandidat und wird einstimmig gewählt. Er stellt sich kurz vor und erklärt, dass er sich auf die Zusammenarbeit und die neue Aufgabe freue.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

**TOP 9***Sonstiges**9.1 Nebellandung*

Ein Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm fragt nach einem Vorfall, bei dem kürzlich ein Flugzeug wegen Nebels auf dem Flughafen Hamburg nicht landen konnte und lange im Luftraum kreiste.

Dazu gab die Vertreterin der DFS folgende Erklärung nachträglich zu Protokoll:

Am 28.11.12 verschlechterte sich das Flugplatzwetter gegen 10:00 Uhr local derart, dass um 10:01 Uhr local der Allwetterflugbetrieb nach Stufe 2 (CAT II) und um 10:10 Uhr local nach Stufe 3 (CAT III) begonnen wurde. Der Fehlanflug des Luftfahrzeugs gegen 10:10 Uhr local erklärt sich dadurch, dass der Pilot die Landebahn nicht an dem notwendigen Höhenminimum sehen konnte. Diese Minima sind einerseits in den Anflugkarten fest definiert. Darüber hinaus haben Fluggesellschaften eigene "Company-procedures", die je nach Luftfahrzeugmuster unterschiedlich sein können. Außerdem hat jeder Pilot eigene Minima. Der Pilot dieser Maschine konnte also die Landebahn anhand seiner für ihn gültigen Minima nicht rechtzeitig sehen. Dass die Maschine danach so lange in der "Warteschleife" war, erklärt sich dadurch, dass bis 11:53 Uhr local die Stufe 3 aufrechterhalten wurde. Das Flugzeug landete um 12:05 Uhr local. Es ist nicht unüblich, dass vereinzelt Luftfahrzeuge oder Piloten keine Erlaubnis / Zulassung haben, bei Stufe 3 zu landen. Diese entscheiden im eigenen Ermessen, ob sie einen Ausweichflughafen anfliegen oder in Flugplatznähe im veröffentlichten Warteverfahren abwarten, ob das Wetter sich bessert.

*9.2 Nächtliche Landung wegen Treibstoffmangel am 03.11.12*

Ein Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm beklagt die verspätete Landung nach 24.00 Uhr einer Chartermaschine aus Teneriffa. Die Maschine musste auf dem Hinweg wegen Treibstoffmangels in Sevilla zwischenlanden um zu tanken. Der Vertreter der Bundesvereinigung vermutet, dass der Pilot mit einer zu geringen Treibstoffmenge gestartet war und daher die Zwischenlandung und als Folge die nächtliche Verspätung selbst verschuldet hätte.

Dazu wurde vom Fluglärmschutzbeauftragten Folgendes ermittelt und nachträglich zu Protokoll gegeben:

Die betroffene Fluggesellschaft hat angegeben, dass das Flugzeug mit der maximalen Treibstoffmenge betankt war. Ungewöhnlich starke Gegenwinde hatten jedoch die Zwischenlandung unvermeidlich gemacht.

*9.3 Point Merge*

Es gibt an wenigen Flughäfen in Europa ein neues Anflugverfahren: Point Merge. In Frankfurt wird diskutiert, ob man es dort einführt. In der nächsten FLSK-Sitzung soll das Verfahren durch die DFS erläutert und berichtet werden, ob es für Hamburg relevant sein könnte.

Die Kommission nimmt Kenntnis.

Für die Niederschrift:

gez.

Antje Wilkens

Genehmigt:

gez.

Harald Rösler

1555/2013

*M Anlage 6*

**Gesetz  
für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide  
in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen  
(Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)**

**Vom 22. Februar 2013**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung<sup>1)</sup>**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird wie folgt geändert:

1. §§ 16 a bis 16 c werden durch folgende §§ 16 a bis 16 g ersetzt:

„§ 16 a  
Unterrichtung der Einwohnerinnen  
und Einwohner

(1) Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz – IZG-SH) bleiben unberührt.

§ 16 b  
Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen wer-

den. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 16 c  
Einwohnerfragestunde, Anhörung  
und Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Gemeindevertretung kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(3) In Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kann eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. In Angelegenheiten eines Ortsteiles nach § 47 a, für welche der Ortsbeirat zuständig ist, kann eine auf das Gebiet des Ortsteils beschränkte konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Soweit anwendbar, gilt für die Durchführung § 16 g Abs. 1 bis 7 entsprechend mit der Maß-

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

gabe, dass an der Einwohnerbefragung in Ortsteilen nur die im Ortsteil wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner teilnahmeberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle der Gemeindevertretung tritt. Ortsbeirat und Gemeindevertretung sind bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, haben dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 16 d

##### Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinden beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Gemeinden nicht berechtigt.

#### § 16 e

##### Anregungen und Beschwerden

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.

#### § 16 f

##### Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss in Gemeinden

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4,5 %,

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %,

bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3,5 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3 %,

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2,5 %,

mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2 %

der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung. Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

#### § 16 g

##### Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung,
7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,

8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.
- (3) Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
- (4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden
- bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,
  - bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 9 %,
  - bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 %,
  - bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7 %,
  - bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 6 %,
  - bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,
  - mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %
- der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.
- (5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Dieser Beschluss kann

innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

- bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 20 %,
- bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 18 %,
- bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 16 %,
- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 14 %,
- bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 12 %,
- bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,
- mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat die

Gemeindevertretung eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

2. In § 47 f Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.“

3. § 135 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 f und des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 g,“.

#### Artikel 2

##### Änderung der Kreisordnung<sup>2)</sup>

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. §§ 16 a bis 16 d werden durch folgende §§ 16 a bis 16 g ersetzt:

#### „§ 16 a

##### Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Kreis muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von dem Kreis durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen der Kreistag oder ein Ausschuss entschei-

den hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die Landrätin oder der Landrat.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz - IZG-SH) bleiben unberührt.

#### § 16 b

##### Einwohnerfragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Kreistages. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 16 c

##### Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

Die Kreise beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Kreise nicht berechtigt.

#### § 16 d

##### Anregungen und Beschwerden

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten der Landrätin oder des Landrates werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme des Kreistages zu unterrichten.

#### § 16 e

##### Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der zuständige

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

Ausschuss bestimmte ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind vom Kreistag oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2,5 %,

mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2 %

der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet der Kreistag. Zulässige Anträge hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

#### § 16 f

##### Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen der Kreis nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihm nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet (§ 23 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten des Kreises,

7. die innere Organisation der Kreisverwaltung,

8. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bürgerinnen und Bürger können sich durch das Innenministerium hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Das Bürgerbegehren muss in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,

mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %

der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Angaben werden vom Kreis geprüft.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Innenministerium unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Kreistag zu erläutern. Der Kreistag kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der



der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Kreistages und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,

mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

#### § 16 g

##### Verwaltungshilfe

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis bei der Durchführung eines Einwohnerantrags (§ 16 e) und eines Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens (§ 16 f) im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Kreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden sächlichen und personellen Kosten.“

2. § 73 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 e und des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 f,“.

#### Artikel 3

##### Änderung der Amtsordnung<sup>3)</sup>

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird die Angabe „§ 16 a (Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),

§ 16 c (Einwohnerfragestunde, Anhörung),

§ 16 d (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten),

§ 16 e (Anregungen und Beschwerden),“.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit<sup>4)</sup>

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 16 a (Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),

§ 16 c (Einwohnerfragestunde, Anhörung),

§ 16 e (Anregungen und Beschwerden),“.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes<sup>4)</sup> zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371) wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Nr. 4 wird gestrichen.

#### Artikel 6

##### Übergangsregelung

Für Bürgerbegehren, die sich gegen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Kreistages oder

<sup>3)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

<sup>4)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14

<sup>5)</sup> Ändert Ges. vom 22. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-28

gegen Entscheidungen richten, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung oder nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurden, bleiben § 16 c Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 der Gemeindeordnung sowie § 16 c Abs. 3 Satz 1 und 3 der Kreisordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) anwendbar, soweit diese durch Abstimmung bereits abschließend entschieden oder deren Unzulässigkeit aufgrund des Nichterreichens des Quorums i.S. § 16 c Abs. 4 der Gemeindeordnung (a.F.) oder § 16 c Abs. 4 der Kreisordnung (a.F.) oder Verstoß gegen die Anforderungen aus § 16 c Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung (a.F.) oder § 16 c Abs. 3 Satz 4 der Kreisordnung (a.F.) rechtskräftig festgestellt wurde.

#### **Artikel 7** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Februar 2013

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Andreas Breitner  
Innenminister

# Bewegungs- / Bestandsstatistik

Anlage 7

Im Monat Februar 2013 wurden folgende Veränderungen erfasst:

Zuzüge	367
Wegzüge	375
Umzüge innerhalb Norderstedts	238
Geburten	75
Sterbefälle	105

Einwohnerbestand am 28.02.2013: 75.969

Die Differenzen zwischen Bewegungs- und Bestandsstatistik resultieren aus den Ereignisdaten der einzelnen Veränderungsarten (Sterbefall verarbeitet im laufenden Monat, das Sterbedatum lag im Vormonat. Zuzug erfasst im laufenden Monat, der Tag des Einzugs liegt 3 Monate zurück).

Erstellt am 01.03.2013

Im Auftrag

*Simon*

- Herrn Oberbürgermeister

- Statistik im Hause

Stadt Norderstedt

Stadt Norderstedt

Einwohnermeldeamt

Statistik 2

Zählung nach Geburtsjahrgängen

- Alterstabelle -

Datum: 01.03.2013

Seite: 1

ZAHL DER EINWOHNER (Stand: 28.02.2013)  
( Gesamtsumme )

Gebiet	Gesamt	Wohnungen in der Gemeinde			Deutsche		Ausländer		Lohn- StPfl.		
		EW	HW	EW+ HW	NW	mehrf.	m	w			
Stadt Norderstedt	81205	73990	1979	75969	5236	0	36627	38982	2751	2845	50090
Gesamt:	81205	73990	1979	<u>75969</u>	5236	0	36627	38982	2751	2845	50090

Grundlage dieser Statistik sind: 85775 Sätze über 81205 Einwohner.

Personen, die mit einem unbekanntem Geburtsdatum gespeichert werden, werden keinem Jahrgang zugeordnet und sind in dieser Statistik nicht enthalten. Die Zahl, die unter MEHRFACH erscheint, ist die Zahl der Personen, die mit mehreren Wohnungen gleichzeitig in der (eigenen) Gemeinde gemeldet sind.

Die Anzahl der Einwohner aller über die GGD zugeordneten Objekte ist um 0 Personen kleiner als die Anzahl der tatsächlichen Einwohner. Dabei sind 1 Objekte aufgrund fehlender Objekt-Nummer nicht zuzuordnen bzw. 1 Objekte sind noch keinem Gebiet zugeordnet.

Wohnermeldeamt

Stadt Norderstedt

### Bewegungstatistik

Migrationsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.02.2013 bis 28.02.2013

erstellt am 01.03.2013

Gebietsbezeichnung	männlich	weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	192	175	367
Gesamt:	192	175	367

Wohnermeldeamt

Stadt Norderstedt

**Bewegungstatistik**

Wegzugsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.02.2013 bis 28.02.2013

erstellt am 01.03.2013

Gebietsbezeichnung	männlich	weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	200	175	375
Gesamt:	200	175	375

Wohnermeldeamt

Stadt Norderstedt

**Bewegungstatistik**

Migrationsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.02.2013 bis 28.02.2013  
zugezogen in Gebiet Stadt Norderstedt von

erstellt am 01.03.2013

Gebietsbezeichnung	männlich	weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	109	129	238
Gesamt:	109	129	238

Wohnermeldeamt

Stadt Norderstedt

**Bewegungstatistik**

Geburtenstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.02.2013 bis 28.02.2013

erstellt am 01.03.2013

Gebietsbezeichnung	männlich	weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	34	41	75
Gesamt:	34	41	75



Wohnermeldeamt

Stadt Norderstedt

### Bewegungstatistik

Todesfallstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.02.2013 bis 28.02.2013

erstellt am 01.03.2013

Gebietsbezeichnung	männlich	weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	60	45	105
Gesamt:	60	45	105

## Zentrale Steuerung

### 1. Vermerk

#### Betreff

**Ausführung Stellenplan 2012/2013**

**hier: Entfristung Stellen Gebrauchtwarenhaus**

Der Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 15.06.2011 und 17.08.2011 die Verwaltung beauftragt, ein Gebrauchtwarenhaus im Rahmen einer Pilotphase auf zwei Jahre befristet einzuführen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden im Stellenplan 2012/2013 zunächst 3 Stellen, mit dem 1. Nachtrag zum Stellenplan 2012/2013 weitere 6 Stellen bereitgestellt. Zu diesen Stellen wurde folgender Hinweis in die Bemerkungsspalte des Stellenplans aufgenommen:

„Die Stellenbesetzung erfolgt in Abhängigkeit mit dem zeitlichen Rahmen für das Projekt Gebrauchtwarenhaus“.

Aufgrund der Beschlusslage wurden die Stellen befristet ausgeschrieben und befristete Arbeitsverträge geschlossen.

In seiner Sitzung am 20.02.2013 hat der Umweltausschuss auf Vorschlag der Verwaltung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Umweltausschuss beschließt die Entfristung der zweijährigen Probephase für das Gebrauchtwarenhaus Hempels zum 01.03.2013. Das Gebrauchtwarenhaus Hempels wird ab diesem Zeitpunkt als dauerhafte Einrichtung (Fachbereich 703) des Betriebsamtes weitergeführt.“

In Anbetracht dieser neuen Beschlusslage ist der Grund für die Befristung der Stellenbesetzung entfallen.

Die bereits bestehenden Arbeitsverträge können in unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt werden; zukünftige Stellenausschreibungen können unbefristet erfolgen.

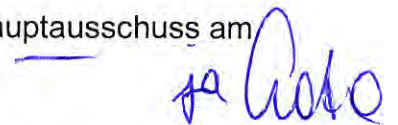


Wulf-Dieter Syttkus

2. Herrn Oberbürgermeister Grote, mit der Bitte um Bericht im Hauptausschuss am 11.03.2013

3. Kopie Amt 70, zur Kenntnis

4. Fachbereich 111 zur weiteren Veranlassung



## 1. Vermerk

### Betreff

### Mittelverwendung im Budget des Amtes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Investive Finanzauszahlungen)

Das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz teilt folgendes mit:

„Für das Jahr 2012 war die Anbindung der Rettungsleitstelle Holstein an das bundesweite Digitalfunknetz vorgesehen. Für die technische Realisierung wurden im Grundhaushalt 2012/13 Finanzmittel in Höhe von 55.000 Euro bei den Aufwendungen, sowie in Höhe von 230.000 Euro in den Finanzhaushalt eingestellt.

Die Mittel bei den Aufwendungen sind nach wie vor vorgemerkt und vorhanden.

Im Finanzplan kam es im Januar 2012 jedoch zu einer Ansatzverschiebung, da die Notrufabfrageeinrichtung der Rettungsleitstelle kurzfristig erneuert werden musste. Hierfür waren rund 430.000 Euro erforderlich. Die ursprünglich dafür vorgesehenen, und aus dem Jahr 2011 übertragenen, Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro reichten dafür nicht aus. Nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung erfolgte die Deckung des zusätzlichen Bedarfs (130.000 Euro) aus dem Grundhaushalt 2012, ging also zunächst zu Lasten der Digitalfunkeinführung.

Nachdem die Erneuerung der Notrufabfrageeinrichtung abgeschlossen ist, sind für die Einführung des Digitalfunks noch 100.000 Euro im Finanzhaushalt verfügbar. Mit Schreiben vom 15.12.2012 liegt ein Angebot der Fa. Sinus Nachrichtentechnik vor, welches den erforderlichen technischen Umfang abdeckt. Durch die Umsetzung würden Kosten in Höhe von rund 270.000 Euro entstehen. Das Vergabeverfahren kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Hierfür besteht ein zusätzlicher Bedarf von 170.000 Euro.

Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes wird vorgeschlagen:

- aus den im Grundhaushalt 2013 für den Bereich Rettungsdienst (Produktkonto 127000.783100 bzw. 783200) eingestellten 110.000 Euro werden 70.000 Euro für die Einführung des Digitalfunks verwendet. Die ursprünglich vorgesehene Virtualisierung der Serverstruktur wird für den Grundhaushalt 2014 erneut angesetzt. Die restlichen 40.000 Euro werden wie vorgesehen verwendet.

- die im Grundhaushalt 2013 im Bereich Feuerwehr (Produktkonto 126000.783100 bzw. 783200) für die Einführung des Digitalfunks eingestellten 100.000 Euro werden im Jahr 2013 nicht benötigt, da die Auslieferung von Geräten frühestens 2014 beginnt. Die dann erforderlichen Haushaltsmittel werden für den Grundhaushalt 2014 angesetzt.“

Da die „Deckung“ innerhalb des Budgets erfolgt stehen die jetzt benötigten Mittel in Höhe von 270.000 Euro für die Einführung des Digitalfunks haushaltsrechtlich zur Verfügung. Der Hauptausschuss sollte über die Mittelverschiebung informiert werden

  
Syttkus

2. Herrn Oberbürgermeister Grote, mit der Bitte um Bericht im Hauptausschuss am 11.03.2013

Stadtverwaltung  
Norderstedt



6. MÄRZ 2013

--	--	--	--

CDU-Fraktion der Stadtvertretung Norderstedt · Rathausallee 62 · 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
Herrn Günther Nicolai  
Rathaus

22846 Norderstedt

mit Aufsicht  
NV am 11.3.13

CDU-Fraktion  
der Stadtvertretung Norderstedt

Rathausallee 62 · 22846 Norderstedt

Tel. 040 - 535 95-505

Fax 040 - 535 95-515

E-Mail: [cdu-fraktion-norderstedt@wt.net.de](mailto:cdu-fraktion-norderstedt@wt.net.de)

Bürozeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 – 13.00 Uhr

Dienstag: 18.00 – 19.00 Uhr

Sprechzeiten des Vorsitzenden:  
nach Vereinbarung

6. März 2013

## Anfragen der CDU-Fraktion in der Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2013

### Offene Kinder- und Jugendarbeit in Harksheide -Interessenbekundungsverfahren-

1. - Ist das Interessenbekundungsverfahren als eingeschränkte Ausschreibung zu bewerten, so dass mit den Vorgaben des Jugendhilfeausschusses (der Träger muss Erfahrungen in der Sozialarbeit in Norderstedt und in der Schulsozialarbeit haben) nach bestem Wissen und Gewissen ein Träger, der sich an dem Verfahren beteiligt hat, ausgewählt werden kann?
  - Würden das RPA und die Rechtsabteilung dieser eingeschränkten Ausschreibung zustimmen?
2. - In welchem räumlichen Umfang (z. B. Schleswig-Holstein, Norddeutschland usw.) muss eine Ausschreibung erfolgen?
  - Wie viel Zeit würde eine solche Ausschreibung in Anspruch nehmen?

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen vor der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14. März 2013.

Mit freundlichem Gruß

Gert Leiteritz  
Fraktionsvorsitzender

i.A. Sabine Fahl  
Fraktionssekretärin

## 1. Vermerk

### **Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.03.2013 – Offene Kinder-und Jugendarbeit in Harksheide - Interessenbekundungsverfahren**

1. -Ist das Interessenbekundungsverfahren als eingeschränkte Ausschreibung zu bewerten, so dass mit den Vorgaben des Jugendhilfeausschusses( der Träger muss Erfahrungen in der Sozialarbeit in Norderstedt und in der Schulsozialarbeit haben) nach bestem Wissen und Gewissen ein Träger, der sich an dem Verfahren beteiligt hat, ausgewählt werden kann?

Eine Ausschreibung hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Da die Kriterien des Jugendhilfeausschusses bezüglich des Interessenbekundungsverfahrens vorsehen, dass der Träger bereits Erfahrungen in der Sozialarbeit in Norderstedt haben soll erfüllt das Interessenbekundungsverfahren diesen Punkt nicht und kann somit nicht wie eine Ausschreibung gewertet werden. Aus diesem Grund kann ein Träger der sich an dem Verfahren beteiligt hat auch nicht nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt werden.

-Würden das RPA und die Rechtsabteilung dieser eingeschränkten Ausschreibung zustimmen?

Nach Rücksprache mit dem RPA teilt dieses mit, dass eine freihändige Vergabe der Trägerschaft wie es früher möglich war mit in Kraft treten der VOL/A 2009 nun nicht mehr möglich ist.

Auch der Fachbereich Organisation, Personal und Recht stimmt einer freihändigen Vergabe auf Grund rechtlicher Bedenken nicht zu.

2. -In welchem räumlichen Umfang muss eine Ausschreibung erfolgen?

Nach Auffassung des Fachamtes hat zumindest eine bundesweite Ausschreibung zu erfolgen.

-Wie viel Zeit würde eine solche Ausschreibung in Anspruch nehmen?

Folgende zeitlichen Vorgaben bei einer bundesweiten Ausschreibung sind zu beachten:

Das Fachamt hat eine detaillierte Auftragsbeschreibung sowie die Zuschlagskriterien mit genauer Gewichtung die über die bisherigen Kriterien hinausgehen zu fertigen.

Vorbereitungen der Submissionsstelle (ca.5 Tage ?)

Vom Tag der Ausschreibung bis zur Öffnung der Angebote ist eine Frist von drei Wochen zu berücksichtigen.

Dann wertet das Fachamt die Angebote aus und fertigt einen Vergabevorschlag (ca. 3 Tage)

Nun erfolgt eine Stellungnahme durch das RPA (ca. 5 Tage ?)

Vorbereitung der Unterlagen für den zuständigen Ausschuss gem. Anlage 4 der DA 11/09 (ca.3 Tage)

(Ladungsfrist 7 Tage)

Letzte Sitzung des JHA 23.05.2013

Absagen frühestens 24.05.2013

Zusage an Träger frühestens 13.06.2013

Der Zuschlag an den ausgewählten Träger darf erst 14 Tage nachdem die Absagen erteilt wurden gegeben werden. (Postwege sind zu beachten)

Weiterhin ist zu bedenken, dass auch der Träger, der den Zuschlag erhält noch ein Stellenbesetzungsverfahren durchführen muss sowie die Übernahme der bisherigen Mitarbeiter zu regeln hat.

3. Herrn Tauschwitz z.K
4. Frau Reinders z.K.
5. Herrn Oberbürgermeister Grote z.K.